



sarnen

Einwohnergemeinde

Gemeindeordnung

vom 2. Juni 2002

Stand 6. November 2018

Gemeindeordnung der Gemeinde Sarnen

vom 2. Juni 2002

Die Gemeinde Sarnen erlässt gestützt auf Art. 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Name, Bevölkerung, Gebiet*

¹ Die Gemeinde Sarnen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Obwalden.

² Sie umfasst die Bevölkerung und Ortsgebiete von Sarnen-Dorf, Schwendi-Wilen, Kägiswil und Ramersberg.

Art. 2 *Aufgaben*

¹ Die Gemeinde Sarnen regelt im Rahmen der Gesetzgebung alle örtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes, des Kantons oder einer anderen Gemeindeart fallen.

² Die Gemeinde Sarnen erfüllt die Aufgaben in den verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken selbstständig und in eigener Verantwortung. Sie arbeitet mit anderen Gemeinwesen und Dritten zusammen, soweit es der zweckmässigen, wirksamen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und Interessen der Einwohnerschaft dient.

Art. 3 *Information*

¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung zeitgerecht und umfassend über ihre Tätigkeit. Sie wahren Transparenz bei politischen Entscheidungen.

² Die Grenze der Informationstätigkeit liegt dort, wo schutzwürdige öffentliche und private Interessen oder die entsprechende Gesetzgebung dieser entgegenstehen.

II. Organe

A. Gemeindeversammlung

Art. 4 *Gemeindeversammlung*

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

² Soweit diese Gemeindeordnung nichts Anderes bestimmt, übt die Gemeindeversammlung die Befugnisse nach Art. 93 der Kantonsverfassung aus.

Art. 5 *Fragerecht*

Jede und jeder Stimmberechtigte kann dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten stellen. Es besteht nur dann Anspruch auf eine Antwort an der Gemeindeversammlung, wenn die Fragen in der für Änderungsanträge an die Gemeindeversammlung gesetzten Frist schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies auf Antrag von der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird.

Art. 6 *Konsultativabstimmungen*

Konsultativabstimmungen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, sind im Sinne von rechtlich unverbindlichen, meinungsbildenden Vorentscheiden zulässig.

B. Gemeinderat

1. Organisation

Art. 7 *Stellung, Mitgliederzahl und Amtsdauer*

¹ Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Gemeinde.

² Er besteht aus sieben Mitgliedern.

³ Für den Gemeinderat, das Gemeindepräsidium und das Vizepräsidium gilt eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 8 *Aufgabenzuweisung*

Der Gemeinderat überträgt jedem Mitglied die Leitung eines Departements und bezeichnet die Stellvertretung.

Art. 9 *Geschäftsreglement*

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Geschäftsführung und Vertretung nach aussen in einem Geschäftsreglement, welches dem fakultativen Referendum unterliegt.

2. Aufgaben

Art. 10 *Übertragung von Zuständigkeiten*

¹ Der Gemeinderat hat im Rahmen von Art. 94 der Kantonsverfassung namentlich folgende allgemeine Aufgaben:

- a. er vertritt die Gemeinde nach aussen und pflegt die Beziehungen zu den Behörden anderer Gemeinwesen;
- b. er ist verantwortlich für den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts, soweit dieser den Gemeinden obliegt;
- c. er erlässt Verordnungen und allgemeinverbindliche Reglemente, die dem fakultativen Referendum unterstehen;
- d. er setzt lang- und mittelfristige Ziele und Schwerpunkte seiner Tätigkeit fest;

- e. er ist zuständig für die finanzielle Führung gemäss Art. 14 bis 16 dieser Gemeindeordnung;
- f. er sorgt für eine wirksame und wirtschaftliche Gemeindeverwaltung;
- g. er vertritt die Gemeinde als Sozialpartnerin gegenüber den Personalverbänden;
- h. er beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung;

² Dem Gemeinderat ist die Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht übertragen (Art. 98 Abs. 1a in Verbindung mit Art. 100 der Kantonsverfassung).¹

³ Bei Störung oder unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit trifft der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen.

Art. 11 *Delegation und Auslagerung*

¹ Der Gemeinderat kann Aufgaben, die nicht durch die Gesetzgebung zwingend ihm selbst übertragen sind, an ein Departement, eine Abteilung oder eine Kommission übertragen.

² Er kann Aufgaben an Verbände oder Dritte auslagern, wenn eine zweckmässige und ökonomische Erfüllung gewährleistet ist und die öffentlichen Interessen gewahrt sind.

Art. 12 *Gemeinderatsausschüsse*

Der Gemeinderat kann zur Planung, Koordination und Vorbereitung von Geschäften, die den Fachbereich verschiedener Departemente betreffen, aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.

Art. 13 *Wahl der Kommissionen*

¹ Der Gemeinderat wählt die ständigen und nichtständigen Gemeindegemeinschaften und bestimmt deren Mitgliederzahl. Die Amtsdauer der Kommissionen richtet sich nach derjenigen des Gemeinderates. Übergeordnete und spezialgesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

² Er umschreibt für die jeweiligen Kommissionen Aufgaben, Rechte, Pflichten, Entschädigung und Kompetenzen.

³ Bei der Zusammensetzung der Kommissionen ist auf eine angemessene Vertretung von politischen Parteien, Fachkräften und der verschiedenen Ortsgebiete sowie die Gleichstellung von Mann und Frau zu achten. Der Gemeinderat ist in der Regel mit mindestens einem Mitglied vertreten.

3. Finanzhaushalt

Art. 14 *Grundsatz*

¹ Der Gemeinderat nimmt die finanzielle Führung der Gemeinde Sarnen wahr. Er setzt finanzpolitische Ziele.

¹ Nachtrag vom 6. November 2018

² Der Gemeinderat erlässt in Absprache mit der GRPK Richtlinien über Verschuldung, Steuereffuss und Selbstfinanzierung. Von den Richtlinien darf nur nach vorheriger Anhörung der GRPK abgewichen werden.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere im Finanzhaushaltsreglement.

Art. 15 *Mittelbewirtschaftung*

¹ Der Gemeinderat hat das Finanzvermögen sicher, ertragbringend und realisierbar anzulegen.

² Der Gemeinderat hat im Hinblick auf die Finanzierung von Aufgaben im Gemeindehaushalt aufzuzeigen, wie die notwendigen finanziellen Mittel zu beschaffen sind.

Art. 16 *Finanzbefugnisse*

¹ Der Gemeinderat hat im Rahmen des Voranschlags folgende Finanzbefugnisse:

- a. Beschlüsse über den gebundenen Aufwand,
- b. Beschlüsse über den teuerungsbedingten Mehraufwand,
- c. die Verwaltung des Gemeindevermögens und dem Unterhalt dienende Investitionen in Liegenschaften,
- d. Kauf und Verkauf von Immobilien, deren Kaufpreis Fr. 500'000.-- nicht übersteigt.²
- e. Beschlüsse über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000.--³,
- f. Beschlüsse über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.--⁴,
- g. Nachtragskredite gemäss Bst. e für Mehrausgaben bis Fr. 50'000.-.

² Der Gemeinderat kann die ihm übertragenen Ausgabenbefugnisse durch das Finanzhaushaltsreglement teilweise an die Gemeindeverwaltung bzw. beauftragte Dritte delegieren.

C. Gemeindepräsidium

Art. 17 *Aufgaben*

Das Gemeindepräsidium hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Führung der Einwohnergemeinde,
- b. Leitung der Einwohnergemeindeversammlung und Vorsitz bei den Sitzungen des Gemeinderates,
- c. Führung eines Departementes,
- d. Präsidialentscheide auf Grund von gesetzlichen Zuweisungen.

² Nachtrag vom 03. März 2008

³ Nachtrag vom 16. Februar 2009

⁴ Nachtrag vom 16. Februar 2009

D. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus fünf Mitgliedern. Sie prüft die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt, namentlich den Voranschlag, die Jahresrechnung und deren Grundlagen in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft im Weiteren die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindebehörden und -angestellten. Zu diesem Zweck ist sie berechtigt, sich alle Akten über das Rechnungs- und Verwaltungswesen, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen. Die GRPK kann zu laufenden Geschäften Stellung beziehen.

² Die GRPK kann eine externe Revisionsstelle zur Prüfung der Jahresrechnung eines Bereiches oder einzelner Abschnitte oder Teilen daraus beziehen. Sie hat den Gemeinderat darüber zu unterrichten.

³ Das Ergebnis der Geschäfts- und Rechnungsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der GRPK unterzeichneten Bericht festzuhalten. Dieses ist dem Original des Voranschlags und der Jahresrechnung beizulegen. Der GRPK obliegt die Antragstellung an die Gemeindeversammlung.

III. Gemeindeverwaltung

Art. 19 Stabsstelle

¹ Die Gemeindekanzlei ist die Stabsstelle des Gemeinderates. Sie unterstützt den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Koordination.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei und steht der Gemeindeverwaltung vor. Sie oder er protokolliert die Verhandlungen des Gemeinderates. An dessen Sitzungen hat sie oder er beratende Stimme.

Art. 20 Aufgaben der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung hat insbesondere:

- a. die Geschäfte des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen vorzubereiten und zu vollziehen;
- b. die im Rahmen der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
- c. nach Weisung des Gemeinderates, des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin weitere Dienstleistungen zu erbringen.

Art. 21 Departemente und ihre Gliederung

¹ Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in sieben Departemente, denen Abteilungen unterstellt sind.

² Der Gemeinderat legt die Organisation der Abteilungen, insbesondere Anzahl, Bezeichnung und ihre Zuordnung zu den Departementen fest.

Art. 22 *Organisation*

¹ Die Organisation der Gemeindeverwaltung hat so zu erfolgen, dass insbesondere:

- a. die Sachzusammenhänge möglichst gewahrt bleiben,
- b. die Arbeitsabläufe erleichtert werden,
- c. die Aufsicht sowie die Kontrolle gewährleistet sind,
- d. eine zielgerichtete und wirksame Erfüllung der übertragenen Aufgaben sichergestellt ist.

² Der Gemeinderat kann dafür geeignete Organisationseinheiten nach den Grundsätzen wirkungsorientierter Verwaltungsführung steuern und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit bestimmen.

Art. 23 *Anstellung des Gemeindepersonals*

Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit zur Anstellung, die Rechte und Pflichten sowie die Besoldung in einem Personalreglement, soweit übergeordnetes Recht nichts Anderes bestimmt.

IV. Verfahren

Art. 24 *Ausstand*

¹ Für den Ausstand gelten die Vorschriften von Art. 62 des kantonalen Staatsverwaltungsgesetzes.

² Im Gemeinderat finden die Ausstandsvorschriften bei der Beratung und Beschlussfassung über allgemeinverbindliche Erlasse sowie bei der Wahrnehmung öffentlicher Interessen der Gemeinde in Verbänden und Organisationen keine Anwendung.

Art. 25 *Verfahren*

¹ Für das Verwaltungsverfahren und Verwaltungsbeschwerdeverfahren gelten die Vorschriften von Art. 63 ff. des kantonalen Staatsverwaltungsgesetzes.

² Sofern die Gesetzgebung nichts Anderes bestimmt, können Verfügungen und Entscheide der Departemente, Abteilungen, Kommissionen oder Dritter, welchen öffentliche Aufgaben übertragen sind, innert 20 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 *Referendum*

Beschlüsse, die die Einwohnergemeinde, die Dorfschaftsgemeinde Sarnen und die Bezirksgemeinden Schwendi, Kägiswil und Ramersberg vor dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung erlassen haben, unterstehen dieser Gemeindeordnung, wenn die Referendumsfrist beim Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung noch nicht abgelaufen ist.

Art. 27 *Weitergeltung bisheriger Erlasse der Einwohnergemeinde*

Die Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde gelten bis zum Erlass neuer Bestimmungen weiter. Der Vollzug geht auf die Organe der Einwohnergemeinde über. Vorbehalten bleibt die Übertragung von Zuständigkeiten nach Art. 10 dieser Gemeindeordnung.

Art. 28 *Weitergeltung bisheriger Erlasse der Bezirksgemeinden*

¹ Die nachstehenden bisherigen Erlasse der Bezirksgemeinden gelten bis zum Erlass neuer Bestimmungen für die Gesamtgemeinde weiter:

- a. das unter den Bezirksgemeinden harmonisierte Bau- und Zonenreglement von 1997;
- b. die unter den Bezirksgemeinden harmonisierten Reglemente und Tarife betreffend Erschliessung, Wasser, Abwasser, Strassen, Abfall, alle beschlossen zwischen 1999 - 2002;
- c. die Zonenpläne, Baulinienpläne, Verkehrsrichtpläne der Bezirksgemeinden (soweit vorhanden) in sachgemässer Verbindung mit dem harmonisierten Bau- und Zonenreglement der Bezirksgemeinden von Sarnen;
- d. der Tarif mit Reglement über die Ablösung von Kinderspielplätzen der Dorfschaftsgemeinde Sarnen vom 5. April 1994;
- e. der Tarif mit Reglement über die Ablösung von Parkplätzen der Dorfschaftsgemeinde Sarnen vom 2. Juni 1992;
- f. die Benützungsordnung für das Mehrzweckgebäude Spitzlermatte vom 2. Dezember 1994; die bisherigen Aufgaben des Bezirksgemeinderates gehen an eine zu wählende örtliche Mehrzweckhallen-Kommission von fünf Mitgliedern über;
- g. die Statuten des Entsorgungszweckverbandes Obwalden vom 22. Februar 2000;
- h. das Statut des Gemeindezweckverbandes "Wasserversorgung Sarnen" vom 28. November 1999; der Gemeinderat bestimmt die Delegierten;
- i. Parkplatzreglement der Dorfschaftsgemeinde vom 3. April 2001.

² Bisherige Erlasse und Beschlüsse der Bezirksgemeinden werden, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind, durch die Einwohnergemeinde übernommen.

³ Der Vollzug geht, soweit nichts anderes bestimmt wird, auf die Organe der Gesamtgemeinde über. Vorbehalten bleibt die Übertragung von Zuständigkeiten nach Art. 10 dieser Gemeindeordnung.

⁴ Der Gemeinderat wird ermächtigt, in den weiter geltenden Erlassen die Bezeichnungen der zuständigen Behörden und Amtsstellen redaktionell an die neuen Bezeichnungen anzupassen.

Art. 29 *Aufhebung bisheriger Erlasse*

Die dieser Gemeindeordnung inhaltlich widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere:

- a. das Statut der Dorfschaftsgemeinde Sarnen vom 17. März 1907;
- b. das Statut der Bezirksgemeinde Kägiswil vom 20. Dezember 1930;
- c. das Statut der Bezirksgemeinde Schwendi vom 1. März 1931;
- d. das Statut der Bezirksgemeinde Ramersberg vom 28. Februar 1937
- e. das Finanzhaushaltsreglement der Dorfschaftsgemeinde vom 10. September 1996
- f. das Finanzhaushaltsreglement der Bezirksgemeinde Kägiswil vom 23. September 1996
- g. das Finanzhaushaltsreglement der Bezirksgemeinde Schwendi vom 23. September 1996
- h. das Finanzhaushaltsreglement der Bezirksgemeinde Ramersberg vom 17. September 1996

Art. 30 *Allgemeine Bestimmungen*

Aktiven und Passiven der bisherigen Einwohnergemeinde und der Bezirksgemeinden werden auf die Einwohnergemeinde übertragen.

Art. 31 *Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten*

¹ Diese Gemeindeordnung wird mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde und unter der Voraussetzung rechtsgültig, dass alle Bezirksgemeinden ihre Aufhebung beschliessen.

² Sie tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2004 in Kraft.

Art. 32 *Gesamterneuerungswahlen⁵*

¹ Das Amtsjahr 2004/05 sowie die Amtsdauer 2004 bis 2008 der Einwohnergemeinde Sarnen beginnen in Abweichung von der ordentlichen Amtsdauer nach Kantonsverfassung bereits am 1. Januar 2004. Das Amtsjahr 2004/05 endet am 30. Juni 2005, die Amtsdauer am 30. Juni 2008.

² Die Wahlen des Einwohnergemeinderates für die Amtsdauer 2004 bis 2008 werden auf den 19. Oktober 2003 (1. Wahlgang) und den 30. November 2003 (allfälliger 2. Wahlgang) festgesetzt.

³ Die Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der neuen Einwohnergemeinde findet an der ordentlichen Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde im Herbst 2003 mit Amtsantritt am 1. Januar 2004 statt.

Art. 33 *Genehmigung Gemeinderechnungen der Bezirksgemeinden⁶*

Die Genehmigung der Gemeinderechnungen 2003 der Bezirksgemeinden Dorfschaft, Schwendi, Kägiswil und Ramersberg sowie der heutigen Einwohnergemeinde erfolgt auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der neuen Einwohnergemeinde an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom Frühjahr 2004.

⁵ Ergänzt mit Nachtrag vom 20. Januar 2003, in Kraft seit 5. Mai 2003 durch Genehmigung des Regierungsrates

⁶ Ergänzt mit Nachtrag vom 20. Januar 2003, in Kraft seit 5. Mai 2003 durch Genehmigung des Regierungsrates

An der Urnenabstimmung vom 2. Juni 2002 angenommen.

Sarnen, 17. Juni 2002⁷⁸⁹¹⁰

Einwohnergemeinderat Sarnen

⁷ Ergänzt mit Nachtrag vom 20. Januar 2003, in Kraft seit 5. Mai 2003 durch Genehmigung des Regierungsrates

⁸ Ergänzt mit Nachtrag vom 3. März 2008, in Kraft seit 1. Juni 2008

⁹ Ergänzt mit Nachtrag vom 16. Februar 2009, in Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2009

¹⁰ Ergänzt mit Nachtrag vom 6. November 2018, in Kraft seit 01. Mai 2019